



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Grundlagenarbeit, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22-1155
grundlagenarbeit@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

BUNDESARBEITSKAMMER
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: GLA-2024/202/CHSC/CHSC
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Dr. Christian Schuster-Wolf, M.A. DW: 1157

Innsbruck, 10.01.2025

Betrifft: Zweite Transparenzdatenbankgesetz-AbfrageVO 2024

Bezug: Ihr Schreiben vom 23.12.2024
Zust. Referentin: Tamara PREMROV

Werte Kolleginnen und Kollegen,

die Arbeiterkammer Tirol bedankt sich für die Möglichkeit, zum oben angeführten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

1. Aktualisierung durch Neuveröffentlichung

Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich um eine regelmäßig gemäß § 22 Abs. 3 Transparenzdatenbankgesetzes 2012 durchzuführende Aktualisierung in Form einer Neuveröffentlichung, die zuletzt mit Transparenzdatenbank-Abfrageverordnung 2024, BGBl. II Nr. 223/2024, vorgenommen wurde.

Inhaltlich werden dabei Einsichtsberechtigungen von Leistenden Stellen (Abwicklungsstellen), etwa für Sozialleistungen, in Daten besonderer Kategorien personenbezogener „sensibler“ Daten gemäß Art. 9 DSGVO geregelt, somit Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder Gewerkschaftszugehörigkeit abgeleitet werden können, sowie biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer

natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung.

1. Adressierung und Einhaltung des datenschutzrechtlichen Rahmens

Der rechtliche Rahmen zur Einsicht und Verwendung solcher Daten durch die Abwicklungsstellen ist durch die Art. 9 Abs. 2 bis 4 DSGVO definiert und ist daher grundsätzlich innerhalb desselben als zulässig zu erachten. Ebenso ist die grundsätzliche Notwendigkeit der Prüfung solcher Daten im relevanten Zusammenhang als zulässig zu erachten. Die in den Materialien beigeschlossene Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO identifiziert und adressiert in grundsätzlich nachvollziehbarer Weise relevante Risiken der Regelung, konkret technische Schwachstellen im Code, Manipulation von Daten, Weitergabe vertraulicher Informationen durch berechtigte Anwender, Missbrauch durch berechtigtes Betriebspersonal, Hackerangriff, "Denial-of-Service"-Angriff sowie zu breite Einsichten im Zuge einer Abfrage.

Zur Reduktion der Risiken werden Abhilfemaßnahmen genannt. Etwa werden auf technischer Ebene entsprechende Rechte- und Rollensysteme implementiert, die gewährleisten, dass Abfragen nur bei Zuordnung der erforderlichen Rechte und Rollen im Portalverbund durchgeführt werden können und der abfrageberechtigte Personenkreis vorab definierbar ist. Weiter erfolgt eine einzelfallbezogene Protokollierung aller Zugriffe und Datenbankverschlüsselung. Missbräuchliche Abfragen und Datenweitergabe sind gemäß Transparenzdatenbankgesetz 2012 mit Geldstrafen von bis zu EUR 50.000,00 sowie dienst- und disziplinarrechtlichen Konsequenzen bedroht. Die Notwendigkeit der Abfragen wird mit dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 32 Transparenzdatenbankgesetz 2012 legitimiert, die Verhältnismäßigkeit durch standardisierte Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Notwendigkeit der Einsicht in sensible Daten.

Soweit werden die geltenden und hier vorgeschlagenen Adaptierungen grundsätzlich zur Kenntnis genommen.

2. Kritik: Aktuelle Änderungen kaum nachvollziehbar

Die nunmehrige Regelung berücksichtigt gemäß den Materialien – wie aus der Formulierung zu schließen wäre in ausschließlicher Weise – neu hinzugekommene Leistungen. Im Übrigen sind die Erläuterungen sehr allgemeiner Natur, was damit zu erklären ist, dass die Novellierung der Transparenzdatenbankgesetz-AbfrageVO nicht in Form einer punktuellen Änderung, sondern einer vollumfänglichen

Neuveröffentlichung erfolgen soll. Genau hierin liegt aber die Problematik, dass die Änderungen zur geltenden Regelung kaum bis nicht nachvollziehbar sind:

Konkret listet Anlage 1 jene Leistungen auf, für deren Gewährung, Einstellung oder Rückforderung die Leistenden Stellen Kenntnis über vom Förderungswerber bezogene sensible Leistungen benötigen. In der geltenden Fassung umfasst diese 35 Seiten, in der vorgeschlagenen Neufassung 39 Seiten. Anlage 2 beinhaltet die sensiblen Leistungen, bei deren Erhalt unmittelbar auf sensible Daten geschlossen werden kann. In der geltenden Fassung umfasst diese acht Seiten, in der neuen Fassung neun. Zusammenfassend sind die Bestimmungen extrem umfangreich. In den Materialien wird aber in keiner Weise auf die nunmehrigen Änderungen im Detail eingegangen. Nur durch einen manuellen Dokumentenvergleich werden Änderungen sichtbar, wobei dann jedoch auch solche dargestellt werden, die sich nur aufgrund der Umstrukturierung des Dokumentes, nicht aber aus inhaltlichen Gründen ergeben. Die in den Erläuterungen angesprochenen Ergänzungen sind damit schlecht nachvollziehbar, wie auch allfällige inhaltliche Anpassungen bei fortbestehenden Positionen schlecht zu überprüfen sind. Begründungen für die Änderungen der Einsichtsberechtigungen fehlen gänzlich. Die inhaltliche Kontrolle der Anpassungen im Rahmen der Gesetzesbegutachtung ist dadurch erheblich erschwert und es ist diese Praxis sehr kritisch zu hinterfragen.

Mit Ausnahme dieser Kritik wird die vorgeschlagene Regelung unter Zugrundelegung der obigen grundsätzlichen Ausführungen sowie unter Verweis auf die Unerlässlichkeit einer strengen Einhaltung des gesetzlichen Rahmens bei der Bearbeitung sensibler persönlicher Daten zur Kenntnis genommen.

Wir ersuchen höflich, unsere Argumente in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu berücksichtigen und verbleiben

mit kollegialen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner